

Umgang mit Flirtversuchen

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Januar 2025 10:11

Zitat von Seph

Hierzu vlt. etwas kontrovers: Zum mindest das VG Meiningen hatte 2020 geurteilt, dass im Falle eines Professors, der sich an volljährige Studentinnen angenähert hatte, diese keine Schutzbefohlenen mehr sind. Einvernehmliche Sexualkontakte seien daher auch keine Dienstpflichtverstöße mehr. In dem Fall erfolgte allerdings dennoch eine vorübergehende Kürzung der Dienstbezüge, da der Professor planmäßig gehandelt hatte.

Inwiefern die Frage der Volljährigkeit auch an Schulen eine Rolle bei der Bemessung der Schwere des Dienstpflichtverstoßes spielt, vermag ich gerade nicht einzuschätzen, könnte mir aber vorstellen, dass das relevant ist. Zum mindest bei Schülern, die man selbst im Unterricht hat, ergibt sich so oder so ein unauflösbarer Interessenkonflikt, auch bei Volljährigen.

Zum mindest bei Minderjährigen haben die Verwaltungsgerichte bundeslandübergreifend in den letzten Jahren sehr klar geurteilt und die Entlassung aus dem Dienst durch die zuständige Behörde bestätigt. In vielen Fällen hatten die betroffenen Lehrkräfte im Anschluss an das Disziplinarverfahren Klage erhoben und auf die "Strafe" unterhalb der Entlassung gehofft.

Wünschenswert wäre, wenn man SchülerInnen nicht als potenzielle "love interests" oder potenzielle SexualpartnerInnen erachten würde - soviel Professionalität darf man erwarten. Und man verliebt sich nicht ohne eigenes Zutun in eine/n SchülerIn.